

Haushaltssatzung der Stadt Jülich für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW Seite 474), hat der Rat der Stadt Jülich mit Beschluss vom 14. März 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Jülich voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan	für das Jahr 2013 mit	für das Jahr 2014 mit
Gesamtbetrag der Erträge auf	73.730.620 Euro	74.062.250 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.640.560 Euro	86.418.960 Euro
 im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.538.520 Euro	71.285.150 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.530.760 Euro	77.493.160 Euro
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 11.686.900 Euro	 8.195.100 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.486.900 Euro	9.995.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

**für das Jahr 2013 auf
1.799.800 Euro**

**für das Jahr 2014 auf
1.796.200 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

**für das Jahr 2013 auf
7.050.000 Euro**

**für das Jahr 2014 auf
2.775.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

**für das Jahr 2013 auf
16.909.940 Euro**

**für das Jahr 2014 auf
12.356.710 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

**für das Jahr 2013 auf
90.000.000 Euro**

**für das Jahr 2014 auf
100.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden

wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf

Hebesatz 265 %

Hebesatz 265 %

1.2. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf

Hebesatz 480 %

Hebesatz 480 %

2. Gewerbesteuer

Hebesatz 460 %

Hebesatz 460 %

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich festgelegt wurden.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 15.03.2013 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 25.07.2013 erteilt worden. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW vom 01.09.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Neuen Rathaus in Jülich Große Rurstraße 17, Zimmer 125, öffentlich aus, und zwar

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 12.08.2013

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel